

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 35/12 B

L 6 VU 2755/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 VU 1677/08 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Landesverwaltungsamt - Landesversorgungsamt,
Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Mai 2012 wird als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin auch für die Zeit vom 1.8.1987 bis 30.11.1993 einen Anspruch auf Beschädigtenversorgung nach der bereits anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 60 wegen einer chronischen posttraumatischen Belastungsstörung hat. Ein entsprechender Überprüfungsantrag der Klägerin nach § 44 SGB X blieb erfolglos (*Bescheid vom 10.1.2008; Widerspruchsbescheid vom 14.4.2008*). Während des anschließenden Klageverfahrens vor dem Sozialgericht Ulm (SG) verzog die Klägerin von Baden-Württemberg nach D. in Sachsen-Anhalt, woraufhin das SG einen Beteiligtenwechsel dahin vornahm, dass anstelle des Landes Baden-Württemberg das Land Sachsen-Anhalt als Beklagter eingesetzt und das Land Baden-Württemberg beigeladen wurde.
- 2 Das SG hat die Klage nach mündlicher Verhandlung abgewiesen (*Urteil vom 27.5.2011*), das anschließende Berufungsverfahren ist gleichfalls erfolglos geblieben (*Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg <LSG> vom 22.5.2012*). Nach Durchführung eines Erörterungstermins vom 1.12.2011 unter Ankündigung einer Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG hat das LSG seinen Beschluss ua wie folgt begründet: Die Klägerin habe im Rahmen der Überprüfung nach § 44 SGB X keinen Anspruch auf Gewährung einer Beschädigtenversorgung auch für die Zeit vom 1.8.1987 bis 30.11.1993. Insoweit werde von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen und auf die Urteilsgründe des SG Bezug genommen (§ 153 Abs 2 SGG). Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass dem Anspruch der Klägerin entgegen stehe, dass ihr damaliger Antrag nur auf Leistungen ab 1.1.1991 gerichtet gewesen sei und der am 20.1.1998 zwischen der Klägerin und dem damaligen Beklagten geschlossene Vergleich nur Leistungen ab 1.12.1993 vorsehe. Insoweit sei die Klage unzulässig. Dessen ungeachtet fehle es an einem rechtlich geschützten Interesse an der Rücknahme des bestandskräftigen Verwaltungsakts, weil nach § 44 Abs 4 SGB X ein Leistungsanspruch nicht mehr bestehe und dieser sich auch nicht auf der Grundlage eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs begründen lasse.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss des LSG hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet. Dazu trägt sie im Wesentlichen vor: Sie sei aufgrund einer lauten und unsachlichen Ansprache der Vorsitzenden im Erörterungstermin vom 1.12.2011 bedingt durch die bei ihr bestehende posttraumatische Belastungsstörung nicht mehr



in der Lage gewesen, der Verhandlung zu folgen oder Anträge zu stellen. Da hierdurch partielle Prozessunfähigkeit eingetreten sei, liege ein absoluter Revisionsgrund nach § 202 SGG iVm § 547 Nr 4 ZPO vor. Zudem seien dadurch der Grundsatz des fairen Verfahrens und ihr Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt worden, ebenso wie durch den Umstand, dass die sie begleitende Freundin im Termin nicht als ihr Beistand habe auftreten dürfen. Auch habe das LSG im Erörterungstermin vom 1.12.2011 den Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung iS von § 202 SGG iVm § 547 Nr 5 ZPO und damit ihr Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung verletzt. Darum habe sie das LSG mit Schreiben vom 12.2.2012 auf ihren Zustand während des Erörterungstermins hingewiesen und ausdrücklich gebeten, keine Entscheidung im Beschlusswege nach § 153 Abs 4 SGG zu treffen. Ferner liege eine unzulässige Klageänderung nach § 99 SGG wegen des Beklagtenwechsels vom Land Baden-Württemberg zum Land Sachsen-Anhalt vor. Schließlich hätte die Bundesrepublik Deutschland nach § 75 Abs 1 S 2 SGG notwendig beigelegt werden müssen.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*), es sei denn, es werden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 ZPO der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 6 Soweit die Klägerin eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs (*§ 62 SGG*) und des Grundsatzes des fairen Verfahrens (*Art 6 Abs 1 S 1 Europäische Menschenrechtskonvention <EMRK>*)



durch das LSG darin sieht, dass sie aufgrund einer lauten und unsachlichen Ansprache durch die Vorsitzende im Erörterungstermin vom 1.12.2011 partiell nicht mehr in der Lage gewesen sei, der Verhandlung zu folgen und entsprechende Anträge zu stellen und dass die sie begleitende Freundin nicht für sie habe auftreten dürfen, genügt ihr Vorbringen nicht den Darlegungserfordernissen.

- 7 § 62 SGG konkretisiert den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG). Die Vorschrift soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE aaO), zB wenn ein Gericht das Gegenteil des Vorgebrachten - ohne entsprechende Beweisaufnahme - annimmt, oder den Vortrag eines Beteiligten als nicht existent behandelt (vgl BVerfGE 22, 267, 274), oder wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, nicht eingeht, sofern der Tatsachenvortrag nach der Rechtsauffassung des Gerichts nicht unerheblich ist (BVerfGE 86, 133, 146). Art 103 Abs 1 GG schützt indes nicht davor, dass ein Gericht die Rechtsansicht eines Beteiligten nicht teilt (BVerfGE 64, 1, 12; 76, 93, 98). Rechtsgrundlage für das Recht auf ein faires Verfahren ist insbesondere Art 6 Abs 1 S 1 EMRK ebenso wie Art 19 Abs 4 GG, wonach Streitigkeiten von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhendem Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist zu verhandeln sind.
- 8 Soweit die Klägerin die Verfahrensweise des LSG im Erörterungstermin vom 1.12.2011 rügt, wird nicht deutlich, inwiefern die Berufungsentscheidung vom 22.5.2012 darauf beruhen kann. Ferner legt die Klägerin nicht dar, auf welchen Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen die Entscheidung des LSG beruht, zu denen sie sich nicht habe äußern können, und aufgrund welcher Umstände das LSG nicht unabhängig oder unparteiisch, auf Gesetz beruhend innerhalb angemessener Frist verhandelt haben soll.
- 9 Auch ein Verstoß gegen § 547 Nr 4 ZPO wird in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar begründet. Die Behauptung der Klägerin, sie sei im Erörterungstermin vom 1.12.2011 partiell prozessunfähig gewesen, weil sie von der Vorsitzenden Richterin des LSG laut und unsachlich angesprochen worden sei, lässt nicht erkennen, inwiefern dieser vorübergehende Zustand dazu geführt haben soll, dass die Klägerin im Berufungsverfahren nicht nach den Vorschriften des Gesetzes vertreten war.



- 10 Ebenso wenig genügt die Rüge eines Verstoßes gegen § 547 Nr 5 ZPO wegen der Durchführung des Erörterungstermins vom 1.12.2011 in nicht öffentlicher Sitzung den Darlegungserfordernissen. Die Klägerin hat sich insoweit nicht näher mit der Vorschrift des § 547 Nr 5 ZPO und der dazu ergangenen Rechtsprechung auseinandergesetzt. Hier hätte es Ausführungen dazu bedurft, weshalb ein gemäß § 106 Abs 3 Nr 7 SGG zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durchgeführter Erörterungstermin einen Verstoß gegen die Vorschrift über die Öffentlichkeit in einer mündlichen Verhandlung beinhaltet, auf die eine Entscheidung ergeht. Darüber hinaus wäre darauf einzugehen gewesen, inwiefern § 547 Nr 5 ZPO eingreifen kann, wenn das LSG nach einem Erörterungstermin beabsichtigt, nach § 153 Abs 4 SGG ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.
- 11 Schließlich ist auch der Vortrag, das LSG habe nicht nach § 153 Abs 4 SGG von einer mündlichen Verhandlung absehen dürfen, nicht ausreichend für die Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Ob das LSG durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist in sein Ermessen gestellt. Deshalb hätte die Klägerin darlegen müssen, weshalb das LSG sein Ermessen falsch ausgeübt habe oder warum das Ermessen auf Null reduziert sei. Nachvollziehbarer Vortrag fehlt hierzu. Die Klägerin unterstellt dem LSG lediglich Willkür, ohne ihre Behauptung schlüssig zu begründen. Insbesondere trägt die Klägerin nicht vor, welches Vorbringen ihrerseits durch die Verfahrensweise des LSG verhindert worden sei. Ebenso wenig wird eine Verletzung der formalen Voraussetzungen des § 153 Abs 4 SGG substantiiert dargetan.
- 12 Soweit die Klägerin einen Verstoß des LSG gegen die Hinweispflicht nach § 106 Abs 1 SGG darin sieht, dass es sie anlässlich ihres Schreibens vom 12.2.2012 nicht auf die Möglichkeit hingewiesen habe, dieses als Anhörungsrüge zu werten, hat sie einen relevanten Verfahrensmangel des LSG gleichfalls nicht schlüssig dargelegt. Auch insoweit ist nicht ersichtlich, inwieweit die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf diesem Mangel beruhen kann. Sofern die Klägerin meint, ihr Schreiben vom 12.2.2012 hätte das LSG dazu veranlassen müssen, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, um ihr Gelegenheit zu geben, ggf weitere Beweisanträge (*vgl dazu §§ 103, 109 SGG*) zu stellen, so würde die Geltendmachung einer Verletzung von Hinweispflichten an die Stelle einer der Klägerin durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG versperrten Sachaufklärungsrüge (§ 103 SGG) treten. Insoweit würde die Klägerin übersehen, dass die Rüge einer Verletzung von Hinweispflichten nicht dazu dienen kann, die gesetzliche Einschränkung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG zu umgehen (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*). Im Übrigen ist nicht ersichtlich, was die Klägerin gehindert haben könnte, etwaige Beweisanträge schriftlich anzubringen.
- 13 Die Rüge einer unterlassenen notwendigen Beiladung der Bundesrepublik Deutschland hat die Klägerin bereits deshalb nicht schlüssig vorgebracht, weil es an Ausführungen zu § 75 Abs 1



S 2 SGG fehlt, wonach in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts die Bundesrepublik Deutschland nur auf deren Antrag beizuladen ist.

- 14 Gleiches gilt im Ergebnis auch für die Rüge einer unzulässigen Klageänderung nach § 99 SGG wegen des Beklagtenwechsels, weil es auch insoweit an der Darlegung fehlt, weshalb die Entscheidung des LSG auf einem solchen Mangel beruhen kann. Dabei ist insbesondere die Möglichkeit einer Verurteilung von Beigeladenen nach § 75 Abs 5 SGG zu berücksichtigen.
- 15 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)